



**Gesetzentwurf**  
der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Verwaltungsabkommen zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die  
Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz  
durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume**

## A. Problem

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist mit dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 25. Oktober / 28. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 545) mit der Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes auf die Bundesnetzagentur übertragen worden.

Das Land hat auf der Grundlage des EnWG die Geschäftstätigkeit von Elektrizitäts- und Gasnetzbetreibern zu regulieren. Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen diskriminierungsfrei und transparent erfolgt. Einen wesentlichen Schwerpunkt der Regulierung bilden die turnusmäßig durchzuführenden Prüfungen und Genehmigungen der Kosten bzw. der Erlöse der Netzunternehmen. Die in Landeszuständigkeit wahrzunehmenden Regulierungsaufgaben betreffen 78 kleinere Strom- bzw. Gasnetzbetreiberunternehmen, im Wesentlichen Stadt- und Gemeindewerke. Für Netzunternehmen mit 100.000 und mehr angegeschlossenen Netzkunden, wie die Schleswig-Holstein Netz AG, die Stadtwerke Kiel und die Stadtwerke Lübeck, ist nicht das Land, sondern der Bund originär zuständig.

Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen des EnWG, insbesondere durch das mit dem Gesetz zur Änderung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554), und mit Blick auf die ab 2011 wirksam gewordenen europarechtliche Vorgaben zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden nach den EU-Richtlinien zum Elektrizitätsbinnenmarkt (Richtlinie 2009/72/EG) bzw. für den Erdgasbinnenmarkt (Richtlinie 2009/73/EG) ist eine Anpassung des Verwaltungsabkommens erforderlich.

Mit den Änderungen im EnWG wurden die in § 54 Absatz 2 EnWG abschließend benannten Zuständigkeiten der Landesregulierungsbehörden um eine weitere Zuständigkeit ergänzt (Antragsverfahren für sog. geschlossene Verteilernetze nach § 110 Absatz 2 EnWG). Das Verwaltungsabkommen, das derzeit auf eine Auflistung der in § 54 Absatz 2 EnWG benannten Aufgaben Bezug nimmt (Artikel 1 des Verwaltungsabkommens), erfasst diese Aufgabenerweiterung und ggf. zukünftige weitere Ergänzungen nicht.

Zum anderen verpflichten die EU-Richtlinien zum Elektrizitätsbinnenmarkt (Richtlinie 2009/72/EG) bzw. für den Erdgasbinnenmarkt (Richtlinie 2009/73/EG) vom 13. Juli 2009 die Mitgliedstaaten, die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sicherzustellen.

Die Vorgaben, die Regulierungsaufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktin- teressen bzw. von den Interessen von Energieversorgungsunternehmen, der Verbände der Energiewirtschaft und privater Stellen wahrzunehmen, sind dahin gehend erweitert worden, dass die Regulierungsbehörden von politischer Einflussnahme und von Weisungen von Regierungsstellen freizustellen und mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind.

Anlässlich des von der EU-Kommission gegen Deutschland eingeleiteten sog. Pilotverfahrens, in dem als Vorstufe zu einem Vertragsverletzungsverfahren die Umsetzung der Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas in das deutsche Recht, insbesondere zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden, nachgegangen wird, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Ende 2014 die erforderlichen Anpassungen der Verwaltungsabkommen angemahnt.

Die erforderlichen Anpassungen berühren nicht die Frage, ob die Beauftragung der Bundesnetzagentur zukünftig beendet wird oder weiterhin Bestand haben soll. Die Anpassungen sind auch für den Fall einer Beendigung der Organleihe geboten, da mit einer Beendigung regelmäßig Abwicklungs- bzw. Übergangszeiträume von einem Jahr verbunden sind, ggf. weit darüber hinaus.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu dem geänderten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie die Veröffentlichung des Abkommens vor.

Die Änderungen des Abkommens betreffen zum einen die Anpassung der zu übertragenden Aufgaben der Landesregulierungsbehörde. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird die Auflistung der einzelnen Aufgaben im Abkommen durch eine dynamische Verweisung ersetzt, wonach zukünftig auf die jeweilige Fassung des § 54 Absatz 2 EnWG abzustellen ist.

Zum anderen soll dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Minister nicht mehr die Fachaufsicht über die Landesregulierungsbehörde bzw. - wie hier im Fall der Organleihe - über die als Landesregulierungsbehörde handelnde Bundesnetzagentur zustehen. Das in Artikel 2 des Verwaltungsabkommens geregelte Weisungsrecht muss insoweit entfallen bzw. neu geregelt werden. Mit dieser Änderung werden die europarechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit für die Regulierungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein erfüllt.

Mit der Änderung des Organleiheabkommens soll auch eine teilweise Erhöhung der seit dem Jahr 2005 unveränderten Kostensätze erfolgen. Für die Überwachung eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, das sowohl im Geschäftsfeld der Stromerzeugung bzw. Gewinnung von Erdgas oder des Energievertriebs, als auch im Geschäftsfeld des Netzbetriebs tätig ist, wird die Kostenpauschale von bisher 4.500 Euro pro Jahr auf 4.700 Euro pro Jahr angehoben. Diese Erhöhung des Kostensatzes betrifft 16 der 78 Netzunternehmen. Die weiteren Kostensätze, die die Überwachung der ausschließlich im Geschäftsfeld des Netzbetriebs tätigen Unternehmen (3.000 Euro pro Jahr) bzw. die die Überwachung kleinerer Netzbetreiber (1.500 Euro pro Jahr) betreffen, bleiben unverändert. Die Verwaltungskostenpauschale, die das Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Bund bzw. für die nicht gebührenpflichtigen Überwachungstätigkeiten der Bundesnetzagentur zu leisten hat, erhöht sich damit zukünftig insgesamt von rund 200.000 Euro pro Jahr auf rund 203.200 Euro pro Jahr.

Weitere Änderungen des Abkommens sind redaktioneller Art.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

Der durch die Erweiterung des Aufgabenkataloges entstehende Aufwuchs ist aufgrund der Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nicht beeinflussbar. Die geringfügig erhöhte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3.200 Euro pro Jahr wird vom veranschlagten Haushaltsansatz über die Kosten der Regulierungsbehörde von insgesamt 216.000 Euro abgedeckt und löst keinen Mehrbedarf aus.

**E. Information des Landtages**

Die Landesregierung überreicht dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags den nachstehend angefügten Entwurf des Gesetzes zum Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz mit der Bitte um Unterrichtung des Landtages und um Beschlussfassung des Landtages nach Maßgabe der in § 3 Parlamentsinformationsgesetz bestimmten Fristen.

**F. Federführung**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

- (1) Dem am ...2015 unterzeichneten Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird zugestimmt.  
(2) Das Verwaltungsabkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

**§ 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  
(2) Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 5 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu der Neufassung des in der Anlage zu diesem Gesetzentwurf beigefügten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz sowie die Veröffentlichung des Abkommens vor.

B. Im Einzelnen

Zu § 1:

Nach § 9 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein bedürfen Verträge mit anderen Ländern oder mit dem Bund über die Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch gemeinsame Behörden oder Behörden der anderen Vertragspartner der Zustimmung des Landtages.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die des Verwaltungsabkommens.

**Anlage****Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem  
Energiewirtschaftsgesetz**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und Energie (Bund),

und

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Land)

**Artikel 1  
(Organleihe)**

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl I S. 1066) obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nach § 54 Absatz 2 EnWG einschließlich aller zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

**Artikel 2  
(Organisation)**

(1) Dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben zu (Rechtsaufsicht). In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch Übermittlung einer schriftlichen Fassung der Weisung unterrichtet.

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

**Artikel 3**  
**(Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht)**

Für den nach Artikel 1 Absatz 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

**Artikel 4**  
**(Verwaltungskosten)**

- (1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes vom 14. März 2006 (BGBI I S. 540), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2014 (BGBI I S. 2315), um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.
- (3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 1, die nicht nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostensätze Anwendung:
1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1 500 Euro pro Jahr,
  2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens 10 000, jedoch weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 3 000 Euro pro Jahr,
  3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nummer 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nummer 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4 700 Euro pro Jahr.
- Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend.
- (4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Absatz 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

**Artikel 5  
(Inkrafttreten und Geltungsdauer)**

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25.Oktobe / 28. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. , S. 545) außer Kraft.

(2) Die Bundesnetzagentur überprüft die Angemessenheit der Kostensätze nach Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung und legt bis zum 31. März 2016 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vor, soweit dies angemessen ist.

(3) Das Verwaltungsabkommen kann jährlich zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu geht.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
In Vertretung

Kiel, den ....2015

Für das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

gez. Dr. Robert Habeck